

STEUERJAHR 2025
VERORDNUNG ÜBER DIE PROVINZIALSTEUER AUF JAGDSCHEINE UND -
LIZENZEN

Artikel 1 – Zugunsten der Provinz Lüttich wird eine Steuer auf die auf ihrem Gebiet ausgestellten Jagdscheine und -lizenzen erhoben.

Artikel 2 - Die Höhe dieser Steuer beträgt 1/10 der von der Wallonischen Region erhobenen Steuer.

Artikel 3 - Die Steuer ist vom Inhaber des Jagdscheins bzw. der Jagdlizenz zu entrichten. Bei einer Jagdlizenz wird sie jedoch solidarisch vom Inhaber des Scheins geschuldet, der die Jagdlizenz für seinen Gast beantragt hat.

Artikel 4 - In Abweichung von den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung ist die Steuer spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen ab Ausstellung des Jagdscheins bzw. der Jagdlizenz unaufgefordert in einem Mal auf das zu diesem Zweck vorgesehene Einnahmekonto zu zahlen bzw. zu überweisen.

Bei Eingang der Zahlung wird dem Steuerpflichtigen eine Quittung ausgestellt. Es werden weder Steuererlasse noch Steuerermäßigungen gewährt.

Artikel 5 - Auf der Grundlage der Auskünfte, die der für die Ausstellung der Jagdscheine und -lizenzen zuständige Beamte übermittelt hat, erstellt der Finanzdirektor der Provinz die Liste der in Zahlungsverzug geratenen Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Bildung einer Heberolle; in diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6

§1. Wird die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vollständig bezahlt, erhält der Steuerpflichtige ein einfaches Erinnerungsschreiben, ohne zusätzliche Kosten.

Er erhält anschließend per Einschreiben eine Zahlungsmahnung, deren tatsächliche Kosten zu seinen Lasten gehen. Dieser wird in Höhe der Postgebühren des Bezugsjahres festgesetzt.

Diese Kosten werden über ein Steuerbescheidsystem eingezogen.

Diese Mahnung stellt die in Artikel L3321-8*bis* des KLDD genannte Erinnerung dar.

§2. Die an den Steuerpflichtigen gerichtete Zahlungsmahnung darf erst nach Ablauf einer Frist von 10 Kalendertagen ab dem 1. Tag nach dem auf dem Steuerbescheid genannten Fälligkeitsdatum versandt werden.

Diese Zahlungsmahnung wird erst am 3. Werktag nach ihrem Versandtag an den Steuerpflichtigen wirksam.

Die Zahlungsmahnung gilt als Inverzugsetzung. Daher fallen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an.

§3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden auf die als Steuer geschuldeten Beträge Verzugszinsen zugunsten der Provinz erhoben.

Eine Befreiung der Verzugszinsen kann nur in besonderen Fällen gewährt werden und muss vom Provinzkollegium beschlossen werden.

§4. Die erste Vollstreckungsmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem dritten Werktag nach Versand der Erinnerung an den Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Die im Fünften Teil, Titel III des Gerichtsgesetzbuches genannten Vollstreckungsmittel stellen ein Vollstreckungsmittel im Sinne des Absatzes 1 dar.

Artikel 7 -

§1. Die Einnahme- und Beitreibungsregister sowie die Heberollen werden nicht länger aufbewahrt, als es für den Zweck, für den sie erstellt wurden, erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem Folgendes geschehen ist:

- Die Verjährung aller Handlungen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen;
- Die vollständige Zahlung aller damit verbundenen Beträge;
- Die endgültige Einstellung der damit verbundenen administrativen und gerichtlichen Verfahren und Beschwerden.

§2. Die persönlichen Daten betreffend wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Provinz LÜTTICH;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuern unter Angabe ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- Datenkategorien: identitätsbezogene Daten und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: In Anwendung der Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Verarbeitung, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist.
- Die Provinz Lüttich verpflichtet sich daher, die Daten so lange aufzubewahren, wie es für die Erreichung des Zwecks (siehe oben: Zweck der Verarbeitungsvorgänge), der die Erhebung und Speicherung der Daten gerechtfertigt hat, erforderlich ist, und zwar für eine Frist von maximal 5 Jahren, die der Verjährungsfrist im Bereich der Provinzialsteuern entspricht. Falls die Verjährung durch eine Handlung unterbrochen wird, wird die 5-Jahres-Frist erneuert, so dass die personenbezogenen Daten maximal 10 Jahre lang aufbewahrt werden dürfen. Die Daten die nicht mehr zur Erreichung des festgelegten Zwecks verwendet werden, können für die Provinz jedoch noch von verwaltungstechnischem und/oder gerichtlichem Interesse sein, insbesondere im Falle der Verwaltung einer administrativen oder gerichtlichen Streitsache. In diesem Fall werden sie so lange aufbewahrt, wie es für die Untersuchung der betreffenden Streitsache erforderlich ist, und zwar bis zur Entscheidung in letzter Instanz.

Sie können auch aufbewahrt werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Bestimmte Daten, deren historisches Interesse durch die vom Staatsarchiv herausgegebenen Richtlinien zur Sortierung der Provinzarchive bestätigt wird, können längerfristig aufbewahrt werden.

Die Provinz Lüttich verpflichtet sich, Daten, die nach Ablauf der oben genannten Verjährungsfrist nicht mehr von administrativem Interesse sind, sowohl physisch als auch elektronisch zu löschen, oder nach Abschluss des Verfahrens vor den Gerichten durch ein Urteil oder einen Beschluss in letzter Instanz zu löschen;

- Methode der Datenerhebung: Diese Methode hängt von der Weise ab, wie die Steuer unter Anwendung der für jeden Einzelfall geltenden Steuerverordnungen festgelegt wird. Es kann sich um Erklärungen, Stichprobenkontrollen oder eine durch die Verwaltung durchgeführte Bestandsaufnahme handeln. Sie kann auch im Einzelfall festgelegt werden, je nach Art der Steuer und der anzuwendenden Verordnung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt. Letztere werden gemäß Artikel 327 des CIR92 und Artikel 77 §1 des Gesetzbuchs über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen übermittelt.

Artikel 8 - Die allgemeine Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern findet Anwendung auf die vorliegende Steuer sofern die vorstehenden Bestimmungen keine Abweichung erfordern.